



Erstes Urteil aus Genf zur Umsetzung des Sportunterrichts in der obligatorischen Schulzeit

Die verwaltungsgerichtliche Kammer des Kantons Genf hat am 23. Mai 2016 als erster Kanton seit Inkrafttreten des neuen Sportförderungsgesetzes 2012 in der Schweiz ein Urteil betreffend Umsetzung des Sportunterrichts während der obligatorischen Schulzeit gefällt.

Bereits in den 1990er-Jahren gab es im Grossen Rat des Kantons Genf eine schriftliche Anfrage und eine Motion, welche sich gegen Sistierung der dritten Sportlektion pro Woche stellten. Die dritte Sportlektion wurde damals aus finanziellen und infrastrukturellen Gründen aus den Stundenplänen gestrichen.

Erst 2008 wurde nach verschiedenen Untersuchungen die Motion beantwortet. Wegen der sonst schon hohen wöchentlichen Lektionenzahl der Schülerinnen und Schüler, den jeweils durchgeführten Sportwochen und Sporttagen und den Angeboten für freiwilligen Schulsport sei der Bundesgesetzgebung Genüge getan. Eine wortgetreue Umsetzung könne nicht erreicht werden.

In den Folgejahren waren sowohl das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, als auch die kantonale Gesetzgebung in Genf einer Revision unterworfen.

Die Genfer Vereinigung der Sportlehrpersonen (AGMEP) hat im Kantonsparlament für die Verankerung einer klaren Aussage betreffend der drei obligatorischen Sportlektionen pro Woche in der neuen kantonalen Gesetzgebung gekämpft, diese aber nicht erreicht.

Am 14. Dezember 2015 hat die AGMEP, zusammen mit Eltern von betroffenen Kindern, gegen die im November 2015 erlassene Gesetzgebung Rekurs beim Genfer Regierungsrat eingereicht und die Nennung der drei obligatorischen Sportlektionen im Gesetz verlangt. Da die Einsprache vom Regierungsrat abgelehnt wurde, sind die AGMEP und Eltern betroffener Kinder ans Verwaltungsgericht gelangt.

Die Erwägungen des Gerichts sind ganz im Sinne des SVSS

Das Genfer Verwaltungsgericht hat nun am 23. Mai 2016 entschieden, dass das eidgenössische Sportförderungsgesetz respektive die entsprechende Verordnung so klar in der Aussage sind, dass daraus keine abweichenden Interpretationen der Kantone abgeleitet werden können. Weder durch Finanzengpässe, fehlende Infrastruktur noch durch stundenplanbedingte Gründe kann das Dreistundenobligatorium umgangen werden.

Der Kanton Genf muss nun die dritte Sportlektion in die Stundenpläne aufnehmen und die gemäss Bundesgesetz verlangte quantitative Umsetzung sicherstellen. Lager und Sporttage können **nicht** angerechnet werden.

Der SVSS freut sich über diesen Präzedenzfall.